

Vorlagenummer: 0239/2025
Vorlageart: Berichtsvorlage
Status: öffentlich

Bericht zur Einführung eines hybriden E-Tretroller-Verleihangebotes in Hagen

Datum: 10.03.2025
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)
Federführung: FB69 - Umweltamt
Beteiligt: FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
FB60 - Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (Kenntnisnahme)	26.03.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Kenntnisnahme)	03.04.2025	Ö

Sachverhalt

Der Bericht der Verwaltung zur Einführung eines hybriden E-Tretroller-Verleihangebots in Hagen wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Die Verwaltung wurde im Mai 2024 vom Rat der Stadt Hagen damit beauftragt, mit interessierten Anbietern eine Vereinbarung für die Einführung eines hybriden Verleihsystems für Mikromobilitätsfahrzeuge in Hagen abzuschließen. Dieses Verleihsystem sollte darüber hinaus nach 6 Monaten von der Verwaltung beurteilt und die Ergebnisse dieser Beurteilung dem Rat der Stadt Hagen vorgestellt werden.

Für die Umsetzung dieses Verleihsystems konnte die Verwaltung den Anbieter LimeBike Germany GmbH gewinnen (nachfolgend Lime genannt), der sein E-Tretroller-Verleihangebot seit Ende Mai 2024 in Hagen anbietet. Als Grundlage für dieses Angebot hat die Stadtverwaltung eine Vereinbarung mit Lime abgeschlossen, die eine Vielzahl von Punkten (Zusammenarbeit beider Partner, Berichterstattung, Anzahl der Fahrzeuge pro Stadtbezirk, Qualitätssicherung, etc.), und unter anderem auch die Vertragslaufzeit regelt. Das gemeinsame Vorhaben der Stadtverwaltung und Lime „Einführung eines hybriden E-Tretroller-Verleihsystems“ wird auf Basis dieser Vereinbarung betrieben.

Die Verwaltung legt nun – auf Grundlage einer Auswertung von Nutzerdaten des Unternehmens LimeBike Germany – einen Bericht zur Einführung dieses E-Tretroller-Verleihangebots in Hagen vor. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass das Verleihsystem nach einer Einführungsphase mit erwartbaren Schwierigkeiten und Beschwerden von Bürgern nun ohne größere Probleme umgesetzt wird.

Direkt nach dem Start des E-Tretroller-Verleihsystems in Hagen gab es neben Beschwerden

von Bürgern zu wild abgestellten E-Tretrollern auch zahlreiche Nachfragen von Bürgern zum Thema „Fahren mit E-Tretrollern“ beim Umweltamt. Aufgrund dieser Nachfragen zu Themen wie dem Fahren mit E-Tretrollern, Sicherheitsaspekten sowie auch Regeln zum Verhalten im Straßenverkehr hat die Verwaltung eine FAQ-Liste zusammengestellt, die für Interessierte wichtige Informationen zu diesen Fragen enthält. Diese Liste ist zusammen mit einem Faltblatt des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e. V., welches weitere Empfehlungen zum Fahren mit E-Tretrollern enthält, auf der Webseite des Umweltamtes unter https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_69/fb_69_01/umweltamt.html einsehbar.

Des Weiteren konnten im Herbst 2024 entstandene Probleme mit falsch abgestellten E-Tretrollern in unmittelbarer Nähe von Bushaltestellen schnell beseitigt werden. Hierzu ist die Verwaltung in einen Dialog mit der Hagener Straßenbahn AG, dem Unternehmen Lime und den Bezirksvertretungen getreten um einige der bereits eingerichteten und beschilderten aber deaktivierten Abstellflächen für Mikromobilitätsfahrzeuge in der Nähe von Bushaltestellen für das Abstellen von E-Tretrollern zu reaktivieren. Hierdurch wurde der tagtägliche Betrieb des E-Tretroller-Verleihsystems an die Bedürfnisse des Busbetriebes der HST angepasst.

Begründung

Einleitung und Hintergrund:

Seit Juni 2019 sind E-Tretroller laut Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (ekV) in Deutschland zugelassen. Diese sollen als ein Baustein der multimodalen Mobilität einen Beitrag zur gewünschten Mobilitätswende leisten. Seitdem sind in vielen Städten in Deutschland Anbieter von E-Tretroller-Verleihsystemen aktiv und deren E-Tretroller im Stadtbild sichtbar.

In der jüngeren Vergangenheit waren in Hagen die Anbieter ZEUS Scooters GmbH und Hoppy nacheinander wirtschaftlich tätig und haben, in Abstimmung mit der Verwaltung und Politik, hier ein sogenanntes stationsgebundenes Verleihsystem betrieben. Aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, Vandalismus und Diebstahl haben beide Anbieter ihren Betrieb hier wiedereingestellt. Im Rahmen der Projektarbeit mit den beiden Anbietern konnte die Verwaltung jedoch zahlreiche Erfahrungen sammeln, u.a. auch wie E-Tretroller-Verleihsysteme gesteuert und reguliert werden können. Auf Grundlage dieser Erfahrungen hat der Rat der Stadt Hagen im Mai 2024 die Einführung eines hybriden Verleihsystems beschlossen. Seit Ende Mai 2024 ist nun das Unternehmen LimeBike Germany GmbH in Hagen aktiv (nachfolgend Lime genannt) und bietet interessierten Kunden im Rahmen eines hybriden Verleihsystems in einem großen Teil des Stadtgebiets E-Tretroller zum Ausleihen an.

Die Einführung eines hybriden Verleihsystems bedeutet, dass es an ausgewiesenen Stellen im Stadtgebiet weiterhin obligatorische Abstellflächen für die E-Tretroller gibt. Im restlichen Stadtgebiet können interessierte Nutzer die E-Tretroller frei im öffentlichen Straßenraum ausleihen und wieder abstellen.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Hagen aus Mai 2024 ist zugleich die Verwaltung beauftragt worden, dass hier eingeführte hybride E-Tretroller-Verleihsystem nach sechs Monaten zu beurteilen und dem Rat dazu zu berichten und gegebenenfalls Anpassungen zu diesem System vorzuschlagen (siehe Vorlage 0335/2024).

Die Verwaltung legt hierzu einen entsprechenden Bericht vor, der auf von Lime zur Verfügung gestellten Nutzerdaten und einer eigenen Auswertung dieser Daten beruht.

Allgemeine Informationen zur bisherigen Umsetzung des Vorhabens:



In den ersten Wochen gingen wie erwartet bei der Stadtverwaltung Hagen und auch direkt bei Lime zahlreiche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zu wild oder falsch abgestellten E-Tretrollern ein. Darüber hinaus hatte das Unternehmen Lime Schwierigkeiten beim Ausbringen der E-Tretroller. Laut Lime seien die Beschwerden in den ersten Tagen nach dem Start des Angebots erwartbar gewesen und in etwa vergleichbar hoch wie nach dem Start in anderen Städten. Nach einem Zeitraum von drei Monaten hätten sich die eingegangenen Meldungen (Beschwerden und auch technische Nachfragen zur Nutzung des Angebots) bei Lime aber normalisiert.

Wie in der Kurzfassung bereits erwähnt, hat die Verwaltung auf die zahlreichen Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar reagiert und auf der Internetseite des Umweltamtes Hinweise, Empfehlungen und Regeln zum Fahren mit E-Tretrollern in einer sogenannten FAQ-Liste veröffentlicht. Diese FAQ-Liste, die auch weiterführende Literaturhinweise zu diesem Thema enthält, wird bei Bedarf fortgeschrieben und kann von interessierten Bürgern heruntergeladen werden.

Seit Oktober 2024 bietet Lime in Hagen E-Tretroller der neuesten Generation (Generation 4) an, die laut Lime über eine längere Lebensdauer verfügen und nachhaltiger seien. Durch ein neues und breiteres Trittbrett und größere Luftreifen seien die E-Tretroller darüber hinaus nun auch sicherer und für die Nutzer dadurch auch besser zu fahren.

Die bis dahin in Hagen eingesetzten E-Tretroller werden nach Angaben des Unternehmens nun an anderen Standorten eingesetzt, an denen Lime ebenfalls tätig sei und würden somit während ihrer Betriebszeit weiterhin einen Beitrag zur angestrebten Mobilitätswende leisten.

Wie in der Kurzfassung erwähnt hat die Verwaltung Ende des Jahres die Mitglieder der Bezirksvertretungen Hagen-Mitte, Haspe, Hagen-Nord und Eilpe/Dahl darüber informiert, dass es an einigen Bushaltestellen in den jeweiligen Bezirken Probleme mit wild abgestellten E-Tretrollern an Bushaltestellen gibt. Von Nutzern ordnungswidrig im Haltestellenbereich abgestellte E-Tretroller stellen natürlich eine Gefahr für ein- und aussteigende Fahrgäste dar. Um auf dieses zwischenzeitliche Problem zu reagieren, hat die Verwaltung den jeweiligen Mitgliedern der Bezirksvertretungen vorgeschlagen, die Abstellflächen, die die Verwaltung für die zwei vorherigen E-Tretroller-Verleihsysteme eingerichtet hatte, in unmittelbarer Nähe von Bushaltestellen zu reaktivieren. Auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Bezirksvertretungen konnten somit ein Teil dieser Flächen für das Abstellen und Ausleihen von E-Tretrollern reaktiviert werden ((siehe auch Vorlagen mit den DS.-Nrn.: 1012/2024, 1056/2024, 1076/2024, 1097/2024 und 1107/2024).

Im Austausch und Dialog mit den Mitgliedern der Bezirksvertretung Hohenlimburg wurde die Verwaltung Ende November 2024 damit beauftragt, in diesem Stadtbezirk erstmalig sechs stationsgebundene Abstellflächen für Mikromobilitätsfahrzeuge einzurichten (siehe DS.-Nr.: 1097/2024). Dadurch stehen die E-Tretroller des Unternehmens Lime – nach der Winterpause – bald auch interessierten Bürgern im Stadtbezirk Hohenlimburg zur Verfügung.

Analyse der Nutzerdaten von Lime:

Aus den von Lime zur Verfügung gestellten Nutzerdaten kann für den Zeitraum von Juni bis November 2024 Folgendes entnommen werden:

- die Gesamtzahl der Anfragen (Anrufe und E-Mails) an das Kundencenter von Lime beträgt im Durchschnitt 27 pro Monat (zu Beginn des Vorhabens lag diese Zahl höher)
- im Durchschnitt hat Lime rund 1.310 Abo-Kunden
- die Anzahl der Abo-Kunden ist in der Wintersaison leicht gesunken

- die durchschnittliche Fahrtlänge beträgt 1,6 Kilometer
- die durchschnittliche Fahrtdauer beträgt 9,6 Minuten
- die Nutzer von Lime haben einen Beitrag dazu geleistet, die verkehrsbedingten CO2-Emissionen im Stadtgebiet zu reduzieren

Fazit und Ausblick zum Vorhaben mit Lime:

Ausgehend von den vom Unternehmen Lime vorgestellten Auswertungen und Nutzerdaten kann festgestellt werden, dass das Verleihsystem nach anfänglichen Schwierigkeiten mittlerweile von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wird, was auch die stabile Anzahl von über 1.300 Abo-Kunden bestätigt.

Anders als die beiden vorherigen stationsbasierten E-Tretroller-Verleihsysteme ist das von Lime betriebene hybride Verleihsystem wirtschaftlich im Betrieb.

Die Verwaltung befindet sich im fortwährenden Austausch mit Projektverantwortlichen des Unternehmens Lime, so dass auf unerwartete Entwicklungen oder bei Problemen mit den E-Tretrollern schnell reagiert werden kann. So konnten zwischenzeitlich aufgekommene Probleme in der Nähe von Bushaltestellen mit dort wild abgestellten E-Tretrollern in Zusammenarbeit mit der Hagener Straßenbahn AG und Lime sowie den jeweiligen Bezirksvertretungen schnell beseitigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die in den Wintermonaten erwartbaren geringeren Einsatzzeiten der E-Tretroller-Flotte von Lime ab dem Frühjahr wieder zunehmen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Unternehmen Lime funktioniert im Alltag gut. Als Nächstes planen beide Parteien eine Schnittstelle zu definieren, die den Austausch von Daten zwischen den beiden Parteien regeln soll. Über diese Schnittstelle können der Stadtverwaltung Rohdaten von Lime zur Verfügung gestellt werden. Mitarbeitende einzelner Abteilungen der Verwaltung eruieren gerade, welche Daten die Verwaltung für weitere Anwendungen oder Auswertungen benötigt.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen

Kurzerläuterung:

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind durch verkehrswidrig abgestellte E-Tretroller betroffen. Dadurch, dass die Verwaltung in der Nähe von Bushaltestellen bereits vorhandene Abstellflächen für E-Tretroller reaktiviert hat, sind hier an diesen Stellen weniger Konflikte zu erwarten. Menschen mit einer Behinderung profitieren also von dieser Anpassung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Mikromobilitätsangebote haben positive Auswirkungen auf das Klima, die Luftreinhaltung und die nachhaltige Mobilität.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Steuerliche Auswirkungen

- Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

Rechtscharakter

- Vertragliche Bindung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Anlage/n

- 1 - FAQ-Liste (öffentlich)
- 2 - Flyer des Dt. Verkehrssicherheitsrates e.V. (öffentlich)

FAQ-Liste Empfehlungen für das Fahren mit E-Tretrollern

Häufig gestellte Fragen (FAQ, Frequently Asked Questions)

Hagen wird mobiler – Empfehlungen fürs Fahren mit E-Tretrollern

E-Tretroller sind für kürzere Strecken gut geeignet, flexibel nutzbar und erhalten als Elektrofahrzeuge die Luft sauber. Sie brauchen lange nicht so viel Platz wie Autos – Platz der sich anders nutzen lässt, z.B. zum Spielen, für mehr Grün in der Stadt oder für eine Gelegenheit zum Sitzen.

Die nachfolgende Übersicht informiert darüber, worauf Nutzer beim Fahren mit E-Tretrollern in Hagen achten sollten. Die meisten der hier genannten Regeln gelten bundesweit zum Fahren mit E-Tretrollern – und somit auch in Hagen.

1) Mit dem E-Tretroller sicher unterwegs

Folgende Punkte sollen Fahrerinnen und Fahrern von E-Tretrollern einen Überblick für eine verkehrssichere Handhabung geben:

Helm tragen

Der Helm ist zwar nicht vorgeschrieben. Er ist aber für die eigene Sicherheit im Straßenverkehr sehr wichtig. Wir empfehlen deshalb, einen Helm zu tragen. Auch der eigene Fahrradhelm kann getragen werden.

Dazu raten auch der Autoclub Europa, der Allgemeine Deutsche Fahrradclub und die Landesverkehrswacht. Denn mit den E-Tretrollern ist man bis zu 20 km/h schnell unterwegs.

Reflektierende Kleidung tragen

Bei Dämmerung und Dunkelheit sollte man zur eigenen Sicherheit eine Warnweste oder reflektierende Kleidung tragen, damit man insbesondere von Autofahrern gesehen wird.

Alleine auf dem Roller

Ein E-Tretroller darf nur von einer Person gefahren werden.

Kein Handy während der Fahrt

Wie beim Auto- und Fahrradfahren ist die Nutzung von Smartphones während der Fahrt verboten. Die Nutzung von Mobiltelefonen kann teuer werden: Es kann ein Bußgeld von bis zu 100 Euro erhoben werden und es droht ein Punkt in Flensburg.

2) Wo ist das Fahren erlaubt? Grundsätzlich auf Radwegen!

Fahrradweg oder Straße – wo darf man in Hagen fahren?

E-Tretroller dürfen nur auf Radwegen, Radfahrstreifen oder Schutzstreifen gefahren werden. Sind diese nicht vorhanden, muss auf der Fahrbahn gefahren werden. Auch Fahrradstraßen dürfen genutzt werden.

Grundsätzlich müssen sie auf Fahrradwegen gefahren werden!

Auf Gehwegen oder Bürgersteigen zu fahren, ist nicht erlaubt. Auch hierfür können Bußgelder anfallen.

Fahrradstraßen/ Einbahnstraßen / Einbahnstraßen mit „Fahrradfreigabe“

Allgemein gilt: Fahrräder, E-Tretroller und die auch als Fahrräder geltenden normalen Pedelecs sind auf Fahrradstraßen erlaubt. Hier gilt Tempo 30.

Auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und entgegen der Fahrtrichtung in einer Einbahnstraße sind die kleinen E-Tretroller verboten.

Wenn es für Radfahrer – durch ein Verkehrsschild – aber erlaubt ist, in einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung zu radeln, dann dürfen dies auch die Fahrer von E-Tretrollern. Dafür bedarf es aber eines Verkehrsschildes/ Zusatzzeichens (1022-10) „Radfahrer frei“.

Sonderfall Fußgängerzone Innenstadt

Die Fußgängerzone in der Hagener Innenstadt darf aber trotz der Freigabe für Fahrräder mit den E-Tretrollern **nicht** befahren werden.

3) Wo ist das Fahren NICHT erlaubt?

Regeln für die Hagener Fußgängerzonen

Die bundesweit geltende Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung regelt, dass das Benutzen von E-Tretrollern in Fußgängerzonen und auf Gehwegen verboten ist.

So hat das Unternehmen LimeBike Germany GmbH, dass in Hagen E-Tretroller zum Ausleihen anbietet, diese Zonen in seiner unternehmenseigenen Applikation für die (Leih-) E-Tretroller gesperrt.

Verbot von E-Tretrollern im ÖPNV/ bei der Hagener Straßenbahn AG

Die Hagener Straßenbahn AG (HST) schließt aus Sicherheitsgründen die Mitnahme von E-Tretrollern aus. Aus Brandschutzgründen dürfen in den Bussen der HST ab Montag, dem 15. April 2024 – bis auf Weiteres - keine E-Tretroller (sogenannte E-Scooter) mehr mitgenommen werden.

4) Wo ist das Abstellen von E-Tretrollern möglich?

Abstellen der E-Tretroller in Hagen

E-Tretroller dürfen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hagen abgestellt werden, solange keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert werden oder der Verkehr gefährdet wird. Beim Abstellen dieser Fahrzeuge bitte darauf achten, dass eine Gehwegbreite von mindestens 1,60 m für Fußgänger verfügbar bleibt und Barrierefreiheit gegeben bleibt.

Verleihfirmen, wie Lime, stellen sicher, dass die E-Tretroller nicht ungeordnet auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder z.B. vor Denkmälern, Ampeln, Zugängen zum Bussystem aufgestellt werden. Das korrekte Abstellen der E-Tretroller durch die Kunden wird dem Anbieter Lime durch die Übersendung eines Fotos mittels einer App übermittelt.

Durch den Einsatz von technischen Möglichkeiten, werden bestimmte Gebiete, wie denkmalgeschützte Bereiche, ÖPNV-Umsteigepunkte oder auch Fußgängerzonen vom Abstellen der benutzten E-Tretroller von Verleihfirmen gesperrt. Die Festlegung dieser Gebiete ist durch die Stadt Hagen erfolgt und wird bei Bedarf erweitert.

So müssen z.B. die E-Tretroller am Rand der Fußgängerzone der City auf den dafür ausgewiesenen Abstell- / Parkplätzen abgestellt werden (siehe auch die Karte in der Lime App für die Stadt Hagen).

5) Was gilt bei Alkohol- und Drogenkonsum?

Grundsätzlich sollte sich Niemand nach Alkohol- oder Drogenkonsum mit einem Fahrzeug im Straßenverkehr bewegen, auch nicht mit einem Tretroller. Denn Alkohol und Drogen verzerren die eigene Wahrnehmung und machen Reaktionen langsamer.

Einige Grenzwerte für das Fahren mit E-Tretrollern

Null Promille für Fahranfänger.

Ein striktes Alkoholverbot gilt für Fahranfänger, die sich noch in der Probezeit befinden: Hier gilt also die Null-Promille-Grenze für Führerschein-Neulinge und für Fahrer unter 21 Jahren. Verstöße kosten Geldbuße und Punkte.

Bei E-Tretrollern gelten die dieselben Alkoholgrenzwerte wie für Autofahrer. Nutzer von E-Tretrollern müssen sich in Deutschland an die 0,5 Promille-Grenze halten. Ab 0,5 Promille drohen eine Geldbuße, zwei Punkte in Flensburg und ein Monat Führerscheinentzug.

Entzug der Fahrerlaubnis möglich

Ab einer Trunkenheitsfahrt ab 1,1 Promille. Dann drohen eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Mögliche Nebenstrafen sind ein bis zu einem sechsmonatigen Fahrverbot, Punkte in Flensburg oder auch die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Bei über 21-Jährigen droht eine strafrechtliche Verfolgung ab 0,3 Promille Alkohol oder 1,0 Nanogramm pro Milliliter THC im Blut.

6) Versicherung, Führerschein und ab wann darf ich fahren?

Welche Kennzeichnung ist Pflicht?

E-Tretroller dürfen nur mit gültigem Versicherungskennzeichen im Straßenraum genutzt werden. Das bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger ihre eigenen privaten E-Tretroller versichern müssen, wenn sie damit im Straßenraum fahren möchten. Die Kennzeichen haben jedes Jahr eine andere Farbe, sind in 2024 blau und müssen am unteren Rand des Zeichens auch die jeweilige Jahreszahl eingeprägt haben.

Die E-Tretroller des Anbieters Lime, die in Hagen ausgeliehen werden können, sind alle haftpflichtversichert.

Brauche ich für die E-Roller einen Führerschein?

Nein. Da man mit einem E-Tretroller maximal 20 Kilometer pro Stunde fahren kann, braucht man keinen Führerschein.

Ab wann darf ich einen E-Tretroller fahren?

Das Fahren mit einem E-Tretroller ist erst ab 14 Jahren erlaubt. Verleiher von elektrischen Tretrollern verlangen ein Mindestalter von 18 Jahren, da erst dann die volle Geschäftsfähigkeit besteht und ein rechtmäßiger Leihvertrag zustande kommen kann.

7) Regeln und Vorschriften des Anbieters LimeBike Germany GmbH

Um einen E-Tretroller dieses Anbieters fahren zu dürfen, müssen Nutzerinnen und Nutzer folgende Regeln und Vorschriften befolgen:

1. Trage einen Helm.
2. Halte Dich an alle Verkehrsregeln.
3. Fahre **keine** steilen Hügel hinunter.
4. Du **musst** mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Beim Fahren trägst Du das Risiko selbst.
6. Ein Lime E-Tretroller darf nur von jeweils einem Fahrer gefahren werden.
7. Achte bitte auf das Fahrzeug.

8) Fragen und Beschwerden

Wo kann ich Antworten erhalten und unsachgemäß abgestellte E-Tretroller melden?

Beschwerden und Fragen können direkt an den Betreiber gesendet werden – per E-Mail oder telefonisch:

E-Mail: ruhrpott@li.me oder wenn anonyme Beschwerde bevorzugt: scooter-melder.de

Telefon Hotline: (24/7): 069 770 447 33

Lime benötigt dafür folgende Infos: Straßename, Hausnummer, Postleitzahl und eine kurze Problembeschreibung

Verwendete Literatur

Agora Verkehrswende (2019): Deutscher Städtetag (DST); Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) 2019: „*E-Tretroller im Stadtverkehr – Handlungsempfehlungen für deutsche Städte und Gemeinden zum Umgang mit stationslosen Verleihsystemen.*“ Agora Verkehrswende, Berlin, 2019.

Bundesregierung (2019): „*Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr*“. (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV).

Deutscher Städtetag (2019): „*Nahmobilität gemeinsam stärken. Memorandum of Understanding zwischen Deutschen Städte- und Gemeindebund und Anbietern von E-Tretroller-Verleihsystemen.*“ Deutscher Städte- und Gemeindebund, 2019.

Genutzte Internetseiten

ADAC. Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V. (ADAC). E-Scooter: Diese Regeln gelten für Elektro-Tretroller.

<http://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/e-kleinstfahrzeuge/e-scooter>

letzter Zugriff: 13.06.2024

Bußgeldkatalog (2024): Bußgeldkatalog für Fahrräder/ E-Scooter.

VFR Verlag für Rechtsjournalismus GmbH, Berlin.

<https://www.bussgeldkatalog.org/e-scooter/>

letzter Zugriff: 13.06.2024

HST (2024): Hagener Straßenbahn AG. „HST schließt E-Tretroller von der Mitnahme aus“.

[Hagener Straßenbahn AG: HST schließt E-Tretroller von der Mitnahme aus \(hst-hagen.de\)](https://www.hst-hagen.de/Hagener-Straßenbahn-AG-HST-schließt-E-Tretroller-von-der-Mitnahme-aus.html)

letzter Zugriff: 13.06.2024

LVW NRW. Landesverkehrswacht NRW. Mit dem E-Tretroller sicher unterwegs.

<https://www.landesverkehrswacht-nrw.de/unsere-themen/fur-zweiradfahrer/mit-dem-e-tretroller-sicher-unterwegs/>

letzter Zugriff: 13.06.2024

Vzbv. Bundesverband der Verbraucherzentralen. Diese Regeln gelten für Elektro-Tretroller.

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/emobilitaet/escooter-diese-regeln-gelten-fuer-elektrontretroller-35716>

Der Inhalt dieser Seite wurde in Gemeinschaftsredaktion in Zusammenarbeit zwischen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und dem Bundesverband (vzbv) für das Netzwerk der Verbraucherzentralen in Deutschland erstellt.

letzter Zugriff: 17.07.2024

DÜRFEN WIR ZU ZWEIT E-SCOOTER FAHREN?

Jeder E-Scooter ist immer nur für eine Person zugelassen!

Es mag Spaß machen und den Geldbeutel schonen, aber mit dem E-Scooter darf immer nur eine Person fahren. Zu zweit fahren ist nicht erlaubt – aus gutem Grund. Wegen der Fahrphysik des E-Scooters wird das Bremsen, Lenken und Abbiegen durch die zweite Person erschwert. Sicheres Fahren ist nicht mehr möglich. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält, handelt ordnungswidrig (§ 8 eKFV).



Anhänger sind nicht erlaubt
Auch die Nutzung eines Anhängers ist verboten (§ 8 eKFV).

ACHTUNG!

Wer zu zweit E-Scooter fährt oder einen Anhänger mitführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

REGELN, RISIKEN UND HINWEISE



Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr darf man E-Scooter fahren. Eine Fahrprüfung ist nicht nötig.



Sind keine „Blinker“ am E-Scooter, muss das Abbiegen rechtzeitig und deutlich per Hand angezeigt werden.



Jeder E-Scooter muss mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgestattet sein.



E-Scooter-Fahrende müssen Radwege nutzen. Die Geschwindigkeit ist dem Radverkehr anzupassen und schnellerem Radverkehr muss das Überholen ermöglicht werden. Wenn kein Radweg vorhanden ist, gehört der E-Roller auf die Fahrbahn.



Das Nutzen von Smartphones während der Fahrt ist verboten.



Mit E-Scootern darf maximal 20 km/h gefahren werden.

Herausgeber:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR)
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin

Pressekontakt:

Seema Mehta
Tel.: (030) 2266771-30
Mail: presse@dvr.de
www.dvr.de

Gestaltung:

ideengrün | Markus Pichlmaier

Stand: August 2023

V.i.S.d.P:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat, Stefan Grieger, Jägerstraße 67-69,
10117 Berlin; Druckerei:
LASERLINE, Berlin

Bildnachweise: DVR/William Perugini/Westend 61 (Titel),
DVR (E-Scooter Seite 4, Piktogramme)



WO DARF ICH E-SCOOTER FAHREN?

Nicht alle Wege dürfen von E-Scootern befahren werden.

Wer E-Scooter fährt, muss Radverkehrsanlagen, d.h. Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nutzen.

Ist das nicht möglich, darf mit ihnen auf der Fahrbahn gefahren werden. Auch Fahrradstraßen dürfen genutzt werden.



ACHTUNG!

Wer mit dem E-Scooter auf dem Gehweg fährt, muss mit einem Verwarnungsgeld von 15 bis 30 Euro rechnen.

Gehwege sind tabu!

E-Scooter dürfen als Kraftfahrzeuge nicht auf Gehwegen

WAS GEHÖRT AN DEN E-SCOOTER?

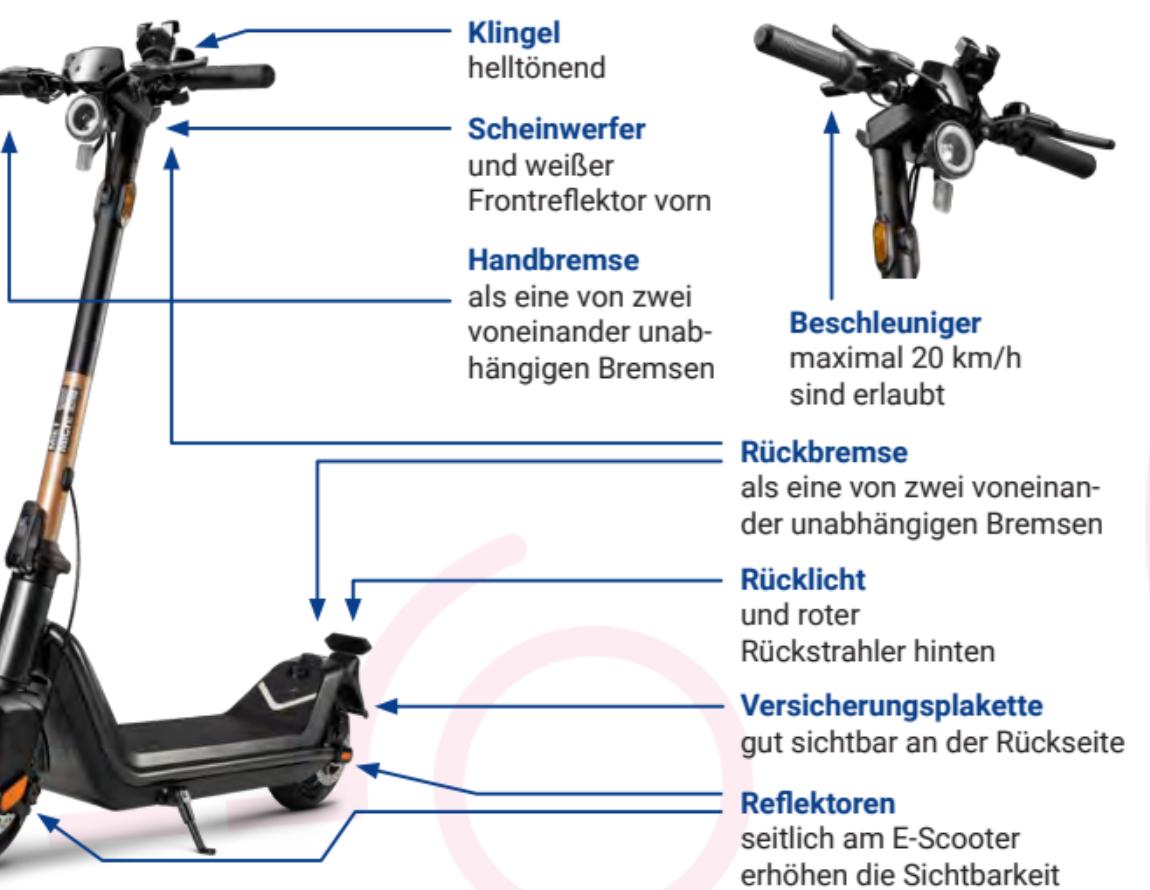
E-Scooter, die im Straßenverkehr fahren, müssen dafür zugelassen und versichert sein!

fahren. Wer das dennoch tut, begeht eine Verkehrsordnungswidrigkeit (§§ 10, 14 eKFV).

E-Scooter benötigen eine Allgemeine Betriebserlaubnis. Dafür sind bestimmte technische Merkmale Voraussetzung (siehe Foto und §§ 1, 2, 4-7 eKFV). Notwendig ist außerdem der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Form einer gültigen Versicherungsplakette (§ 2 eKFV).

ACHTUNG!

Das Nutzen eines E-Scooter ohne Versicherungsschutz auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ist nach dem Pflichtversicherungsgesetz eine Straftat!



DARF ICH ALKOHOLISIERT E-SCOOTER FAHREN?

Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille E-Scooter fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Es droht ein Bußgeld, meist in Höhe von 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte im Flensburger Fahreignungsregister.



In der Probezeit und unter 21 Jahren gilt das absolute Alkoholverbot!

Übrigens: Eine Straftat kann bereits vorliegen, wenn man mit 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration den E-Scooter nutzt und dabei fahrauffällig wird.

ACHTUNG!